

Preisliste 2019

Niederspannung 3 (Netzebene 7; 400 V / 230 V)

| Energieprodukte | | exkl. MWST | inkl. MWST ¹⁾ |
|----------------------------|------------|------------|--------------------------|
| StWZ.strom. basis | HT Rp./kWh | 6.92 | 7.45 |
| | NT Rp./kWh | 5.61 | 6.04 |
| StWZ.strom. aquapur | HT Rp./kWh | 7.42 | 7.99 |
| | NT Rp./kWh | 6.11 | 6.58 |

| Netznutzung | | exkl. MWST | inkl. MWST ¹⁾ |
|---|--------------|------------|--------------------------|
| Leistungspreis | CHF/kW/Monat | 3.00 | 3.23 |
| Arbeitspreis | HT Rp./kWh | 6.97 | 7.51 |
| | NT Rp./kWh | 3.69 | 3.97 |
| Blindenergiepreis | Rp./kvarh | 3.80 | 4.09 |
| Lastgangmessung pro Messpunkt ²⁾ | CHF/Monat | 50.00 | 53.85 |

| Abgaben an Dritte | | exkl. MWST | inkl. MWST ¹⁾ |
|---|---------|------------|--------------------------|
| Systemdienstleistungen an Swissgrid ³⁾ | Rp./kWh | 0.24 | 0.26 |
| Abgaben an Gemeinwesen Zofingen | Rp./kWh | 0.80 | 0.86 |
| Abgaben an Gemeinwesen Strengelbach | Rp./kWh | 1.00 | 1.08 |
| Abgabe an Bund gemäss Energiegesetz; Netzzuschlag ⁴⁾ | Rp./kWh | 2.30 | 2.48 |

- Bei den aufgeführten Preisen mit MWST von 7.7 % handelt es sich um kaufmännisch gerundete Werte.
- Gilt für Lastgangmessungen, welche vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen wurden.
- Unter Vorbehalt, dass der Tarif der Swissgrid rechtskräftig erklärt wird.
- Fonds für Einspeisevergütungssystem (EVS), Einmalvergütung Photovoltaikanlagen, wettbewerbliche Ausschreibungen Stromeffizienz, Rückerstattungen Grossverbraucher, Risikogarantien Geothermie, Vollzugskosten und Gewässersanierungsabgaben.

| | |
|--|--|
| Kategorie | |
| Niederspannung 3 gilt für alle Bezugsstellen mit Niederspannungsanschluss (400 V/230 V) und einem Energiebezug von 100 000 bis 1 Mio. kWh pro Jahr, mit gemessener Leistung bis 1 500 kW und einer Benutzungsdauer bis 3 000 Stunden pro Jahr. | |
| Tarifzeiten | |
| Hochtarif (HT): | Montag bis Freitag, 07.00 bis 20.00 Uhr / Samstag, 07.00 bis 13.00 Uhr |
| Niedertarif (NT): | Alle übrigen Zeiten |

Allgemeine Informationen

Die StWZ Energie AG (nachfolgend StWZ genannt) weist ihren Kundinnen und Kunden die Preise für die Netznutzung (Infrastrukturkosten, gesetzliche Abgaben) und die Energielieferung separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom vom Kraftwerk zur Kundschaft zu transportieren. Die Energielieferung enthält die eigentliche elektrische Energie. Die Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Energieprodukten wählen: StWZ.strom.**basis** und StWZ.strom.**aquapur**. Diese unterscheiden sich bezüglich Produktionsart und Preis, **andere Stromqualitäten auf Anfrage** (z.B. individuelle Lieferung von Herkunftsnachweisen). Jede Bezugsstelle (Messpunkt) der Kundinnen und Kunden wird einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend für die Zuordnung sind die Anschlussart an das Stromnetz, das Strombezugsprofil und die beanspruchte elektrische Leistung. Die StWZ unterscheidet grundsätzlich zwischen Anschluss an die Mittelspannung (Netzebene 5, 16 kV) und Anschluss an die Niederspannung (Netzebene 7, 400 V/230 V). Pro Kategorie sind die Preise für die Netznutzung und die Energielieferung definiert. Im vorliegenden Dokument sind die Preise und Bestimmungen für die Kategorie Niederspannung 3 festgehalten.

Rechtsgrundlagen

Die vorliegenden Elektrizitätspreise genügen den gesetzlichen Auflagen des schweizerischen Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und dessen Verordnung (StromVV). Das Rechts- bzw. Vertragsverhältnis zwischen der Kundschaft und der StWZ Energie AG basiert auf den hier vorliegenden Bedingungen und Preisen. Die Preise wurden vom Verwaltungsrat der StWZ-Gesellschaften genehmigt, gelten ab 1. Januar 2019 und lösen die bisherigen Bestimmungen und Preise ab. Das Rechtsverhältnis bezieht sich zudem auf die «Allgemeine Lieferbedingungen der StWZ Energie AG (ALB) für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser», die «Allgemeine Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften (AAB) für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser» (AAB) und die gültigen «StWZ-Werkvorschriften».

Allgemeine Bestimmungen

A) **Netznutzung Niederspannung 3**
1. Geltungsbereich
Die Netznutzung der Kategorie Niederspannung 3 gilt für alle Bezugsstellen der Netzebene 7 (Niederspannung 400 V/230 V) mit einem Energiebezug ab 100 000 bis 1 Mio. kWh pro Jahr, einem gemessenen Leistungsbezug bis 1 500 kW und einer jährlichen Benutzungsdauer bis 3 000 Stunden. Die Zuteilung zu einer Kategorie wird durch die StWZ jährlich überprüft. Wenn der jährliche Energiebezug mehr als 10% unter 100 000 kWh bzw. über 1 Mio. kWh liegt und/oder die jährliche Benutzungsdauer 3 000 Stunden um mehr als 10% überschreitet, und/oder die seitens des Werkes durchgeführte Leistungsmessung innerhalb von 12 Monaten mehrmals (mindestens zwei Mal) mehr als 10% über 1 500 kW liegt, erfolgt die Umteilung in die entsprechende Tarifkategorie. Bei sprunghaften Veränderungen kann die Umteilung auch während dem laufenden Jahr aufgrund des zu erwartenden Jahresverbrauchs erfolgen.

2. Infrastruktur
Die Netznutzung Kategorie Niederspannung 3 bezieht sich auf folgende Infrastrukturen:

- Netzanschluss in Niederspannung (Netzebene 7, 400 V/230 V)
- Wirkenergiemessung Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT), Leistungs- und eventuell Blindenergiemessung (nach Massgabe der StWZ)

Der Blindenergiebezug, gemessen in sogenannten Kilovarstunden (kvar), darf höchstens 45,5% des gleichzeitigen Wirkenergiebezugs (kWh) betragen, entsprechend einem cos φ = 0,91. Die StWZ kann besondere Energieverbraucher (Waschmaschinen, Elektroboiler, Wärmepumpen, Saunen, Elektroheizungen etc.) einzelner Kunden in Spitzenlastzeiten sperren, abhängig von den verfügbaren Leistungsreserven und der lokalen Netzinfrastruktur (siehe ALB, Abschnitt 8, Art. 26). Falls der Kunde damit nicht einverstanden ist, teilt er dies der StWZ schriftlich mit. Die StWZ bestimmt, liefert und installiert die Messeinrichtungen in der Regel auf eigene Kosten (ALB, Abschnitt 9, Art. 31 bis 35). Der monatliche Leistungsbezug wird durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Leistung pro Monat, die während einer Viertelstunde gemessen wurde. Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet.

3. Ablesung / Abrechnung
Die Netznutzung wird über folgende Preiselemente in Rechnung gestellt: Grundpreis, Arbeitspreis, allenfalls Blindenergie-Arbeitspreis und Abgabesätze für Systemdienstleistungen, Abgaben an Gemeinwesen und Abgaben an Bund (Netzzuschlag) zur Förderung erneuerbarer Energie und Energieeffizienz (Einspeise-

vergütungssystem (EVS), Einmalvergütung Photovoltaikanlagen, wettbewerbliche Ausschreibungen Stromeffizienz, Rückerstattungen Grossverbraucher, Risikogarantien Geothermie, Vollzugskosten und Gewässersanierungsabgaben). Das Netznutzungsentgelt deckt auch die Kosten für die Messung, Ablesung und Abrechnung.

Die Netznutzung wird über die Zählerablesung des Stromverbrauchs festgestellt und aufgrund des vorliegenden Netznutzungspreises fakturiert. Bei Fremdlieferungen von elektrischer Energie (Drittanbieter), wird die Rechnung für die Netznutzung in der Regel dem Drittanbieter zugestellt. Die StWZ behält sich jedoch auch vor, in solchen Fällen das Netznutzungsentgelt beim Netznutzer direkt einzufordern. Die Zählerablesung und Abrechnung erfolgen in der Regel monatlich. Eine Zwischenablesung erfolgt nur bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel und allenfalls bei Preisänderungen (ALB, Abschnitt 12, Art. 50). Bezieht eine Kundin oder ein Kunde Energie über mehrere Bezugsstellen, so wird pro Bezugsstelle (Messpunkt) abgelesen und abgerechnet. Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug an eine durch die StWZ bezeichnete Zahlstelle zu begleichen. Der Leistungspreis für die Netznutzung ist auch dann geschuldet, wenn keine Energielieferung erfolgt. Für leerstehende oder nicht vermietete Objekte/Wohnungen haftet die Hauseigentümerin (ALB, Art. 14). In Mehrfamilienhäusern wird in der Regel die Netznutzung für den sogenannten Allgemeinbezug (Treppenhausbeleuchtung, Lift, Heizung etc.) über eine separate Messstelle gemessen und der Hauseigentümerin in Rechnung gestellt.

B) **Energielieferung Niederspannung 3**
1. Geltungsbereich
Die Energielieferung innerhalb der Kategorie Niederspannung 3 (Netzebene 7, Niederspannung 400 V/230 V) beinhaltet den Bezug der Energieprodukte und deren Abrechnung durch die StWZ. Für die Definition der Kategorie, Zuteilung zu einer Kategorie, Infrastruktur sowie die Ablesung und Abrechnung gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie unter dem Abschnitt A «Netznutzung».

2. Energieprodukte
Die StWZ Energie AG liefert in der Kategorie Niederspannung 3 das Produkt StWZ.strom.**basis**, welches sich aus dem Strommix der jährlichen Stromkennzeichnung der StWZ Energie AG zusammensetzt. Die Kunden können zudem zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Diese unterscheiden sich bezüglich Produktionsart, Produktionsort und Produktionskosten:

| |
|--|
| StWZ.strom.basis |
| Beinhaltet vor allem nicht erneuerbarer Strom aus Kernkraft. |
| StWZ.strom.aquapur |
| Beinhaltet 100% Wasserstrom mit Herkunftsnachweis Schweiz (HKN CH). Dieses Wasserstromprodukt steht für klimaneutralen und emissionsfreien Strom, der zu 100% aus der erneuerbaren Quelle Wasser in der Schweiz produziert wird. |

Die Bestellung eines Stromproduktes ist jederzeit möglich. Die Abrechnung des von Ihnen gewünschten Produktes erfolgt nach der nächsten ordentlichen Ablesung. Eine Bestelländerung eines Stromproduktes kann der StWZ Energie AG, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, jeweils auf Monatsende, schriftlich mitgeteilt werden. Der Preis für die Energielieferung in Kilowattstunden (kWh) setzt sich aus dem Preis gemäss Tarifabelle auf Seite 2 zusammen.

StWZ Energie

Für unsere Region



strom

Preisliste 2019

Niederspannung 3 (Netzebene 7; 400 V / 230 V)

Gültig ab 1. Januar 2019